

**Besondere Vereinbarungen zum
Gruppenversicherungsvertrag
des Landesjagdverbandes Rheinland Pfalz e. V.
zur Jagdhunde-Unfallversicherung
auf Treib- und Gesellschaftsjagden
Versicherungsnummer: 92.027.573987**



- 1. Versicherungsnehmer** Der Landesjagdverband Rheinland Pfalz e. V. (LJV) vertreten durch den Präsidenten und den Geschäftsführer.
- 2. Versicherte Personen** Alle ordentlichen Mitglieder des LJV und seiner Kreisgruppen
- 3. Versicherte Risiken**
- Jagdhunde-Unfallversicherung auf Treib- und Gesellschaftsjagden**
- 3.1 Versicherungsumfang**
Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder des LJV auf Treib- und Gesellschaftsjagden (mehr als 3 Personen) – auch auf sogenannten „Mais-Jagden“ - in Rheinland Pfalz und in den angrenzenden Bundesländern.
Als Jagdhunde gelten alle reinrassigen Jagdhunde (JGHV) sowie Mischlinge, deren Elterntiere zweifelsfrei einer vom JGHV anerkannten oder zugelassenen Jagdhunderasse zugehören.
Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde ab 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatwinger, max. jedoch für 4 Tage.
Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Hundemeuten (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung).
- 3.2 Leistungsarten**
- Tod, Nottötung infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd
 - Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes
 - Tierarztkosten.
- 3.3 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden)
- | | |
|----------------------------|-----------|
| im Todesfall | 2.000 EUR |
| für jeden ungeprüften Hund | 1.000 EUR |
- 3.4 Entschädigung**
Es wird im Schadenfall die Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.3 für Welpen ab 6 Monaten bis 12. Lebensjahr entschädigt. max. 2.000 EUR
Tierarztkosten werden ersetzt bis zu 1.000 EUR
mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR.
- 3.5 Subsidiarität**
Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.
- 4. Rechtsgestaltende Willenserklärungen** Zur Abgabe von Willenserklärungen im Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 5. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung** Ansprüche auf Schadenersatz / Versicherungsleistungen werden von den Versicherten über den Versicherungsnehmer geltend gemacht.